

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein nächtliches Verweilverbot auf öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Straßenflächen der Albert-Einstein-Allee und der Lise-Meitner-Straße (OBVO) vom 28.04.2022**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 06.04.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Das Verweilen von Personen auf den öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Straßenflächen der Albert-Einstein-Allee und der Lise-Meitner-Straße in 45699 Herten ist außerhalb des üblichen Parkvorgangs täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorgangs auf öffentlichen Parkplätzen oder öffentlichen Straßenflächen der Albert-Einstein-Allee und der Lise-Meitner-Straße in 45699 Herten verweilt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 3**

Auf Antrag des Veranstaltenden kann die örtliche Ordnungsbehörde für Veranstaltungen i.S.v. § 9 Abs. 3 LImSchG NRW eine Ausnahmeerlaubnis von § 1 erteilen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten  
als örtliche Ordnungsbehörde